

19. Mai 2023

# **Stellungnahme** **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

## **Entwurf für eine Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz**

### **Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

## **Inhalt**

1. Vorbemerkung.....	3
2. Allgemeine Hinweise .....	3
a) Ganzheitlicher Ansatz statt Fokus auf Wärmenetze.....	3
b) Fokus auf lokale Erneuerbaren-Potenziale .....	5
c) Kommunikation und Akzeptanz der Wärmewende.....	5
d) Zusammenschluss von Kommunen .....	6
3. Zu § 1 – Begriffsbestimmungen .....	7
a) Zu Ziffer 1 – „Dekarbonisierungsplan“ .....	7
b) Zu Ziffer 2 – „Energieversorgungsunternehmen“ .....	7
c) Zu Ziffer 5b – „öffentliche Hand“ .....	7
d) Zu Ziffer 6 – „Transformationsplan“.....	8
4. Zu § 2 – Allgemeines zur kommunalen Wärmeplanung.....	8
a) Zu Absatz 1, Nummer 2.....	8
b) Zu Absatz 2 .....	8
5. Zu § 3 – Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung .....	8
a) Zu Absatz 1, Satz 1 .....	8
b) Zu Absatz 1, Satz 4 .....	9
c) Zu Absatz 2 .....	9
d) Zu Absatz 3 .....	10
e) Zu Absatz 4 .....	10
6. Zu § 6 – Aufstellung von Dekarbonisierungsplänen.....	10
a) Zu Absatz 2 .....	10
b) Zu Absatz 4 .....	10
7. Zu § 7 – Datenübermittlung für kommunale Pläne.....	11
a) Zu Absatz 1 .....	12
b) Zu Absatz 2 .....	12
8. Ihre Ansprechpartner.....	13

19. Mai 2023

## **1. Vorbemerkung**

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die Betreiber der Infrastrukturen, die die hessische Bevölkerung mit Wärme versorgen, insbesondere Strom, Gas und Fernwärme.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zum Entwurf für eine Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz nehmen zu können.

Der vorliegende hessische Verordnungsentwurf ist bundesweit nicht die erste Initiative zur Einführung der kommunalen Wärmeplanung. Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wurde die kommunale Wärmeplanung 2020 eingeführt, das Bundeswirtschafts- und das Bundesbauministerium haben im Herbst 2022 Eckpunkte für eine bundeseinheitliche kommunale Wärmeplanung vorgelegt. Auf Schnittstellen des hessischen Verordnungsentwurfs zu diesen Initiativen, auf Unterschiede und Parallelen werden wir in dieser Stellungnahme in mehreren Punkten eingehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren:

## **2. Allgemeine Hinweise**

### **a) Ganzheitlicher Ansatz statt Fokus auf Wärmenetze**

Der Verordnungsentwurf verpflichtet in der vorliegenden Form die Kommunen ausschließlich zur Entwicklung von Dekarbonisierungsplänen für Wärmenetze. Das reicht aus unserer Sicht bei Weitem nicht aus, um die Klimaziele im Wärmesektor, insbesondere die Deckung des Energiebedarfs zu 100% aus klimaneutralen Energiequellen zu erreichen. Nicht zuletzt die konkrete Praxiserfahrung unserer Mitgliedsunternehmen zeigt, dass nur der Dreiklang aus den netzgebundenen Energieträgern Strom, Wärme und Gas (perspektivisch mit Wasserstoff) den notwendigen Lösungsraum aufspannen wird, der in den kommunalen Betrachtungen ganzheitlich analysiert, bewertet und dann geplant werden muss.

19. Mai 2023

Es gibt keine „one-size-fits-all“-Lösung und selbst innerhalb jeder Kommune wird es Straßenblöcke, Quartiere, Stadtteile unterschiedlicher Versorgungsart geben, teilweise sogar in einem intelligenten Mix (Stichwort Sektorenkopplung), der sich aus lokalen Spezifika, räumlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Restriktionen ergibt.

Für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist die im Verordnungsentwurf vorgesehene Eingrenzung auf die leitungsgebundene Wärmeversorgung daher nicht zielführend, vielmehr ist eine ganzheitliche integrale Netzstrategie erforderlich.

In Bereichen ohne Zugang zu einem Wärmenetz wird aufgrund der aktuell vorgelegten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG – aktueller Entwurf) eine Zunahme von Wärmepumpen erwartet. Lokale Stromnetze müssen für diese Zunahme der Lasten ausgebaut werden und als „Strom-Fokusgebiete“ in der Kommune abgestimmt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Denn es ist definitiv zu erwarten, dass der nötige Stromnetzausbau nicht immer mit dem propagierten Wärmepumpenhochlauf korrespondieren wird. Dieses Spannungsfeld, um nur eines zu nennen, ist in die Planungen mit einzubeziehen („Machbarkeit“ – im Wesentlichen mit Blick auf Kosten, (Bau)Raum, Ressourcen, Mittel). Dazu kommt die begleitende Transformation eines Gasnetzes hin zur Nutzung klimaneutraler Gase, ohne die in vielen Gebieten, Orten und Stadtteilen auch in Hessen eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zeitlich und wirtschaftlich nicht zu stemmen sein wird.

Wir gehen davon aus, dass es Kommunen in Hessen geben wird, in denen auch langfristig Wärmenetze keine oder nur eine untergeordnete Rolle in der Wärmeversorgung spielen werden. Auch für diese Kommunen muss die Kommunale Wärmeplanung aber ein zielführendes Instrument zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung sein. Das ist sie in der im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Form aber nicht.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen weiteren Aspekt hinweisen, den wir für eine wichtige Einflussgröße auf die volkswirtschaftliche Effizienz einer ganzheitlichen Wärmeplanung halten: Den Energiebedarf des hessischen Mittelstands außerhalb des Wärmebedarfs. Auch zukünftig werden unterschiedliche Industrieprozesse an hessischen Produktionsstandorten nicht ohne molekulare Energieträger auskommen. Sofern der Erhalt der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze in Hessen beabsichtigt ist, werden wir langfristig eine Gasinfrastruktur für dekarbonisierte Gase – am besten unter Nutzung der vor Ort vorhandenen Gasverteilnetze

19. Mai 2023

– benötigen. Diese zwar zuvorderst für andere Zwecke benötigte Infrastruktur muss aus unserer Sicht als Eingangsgröße dennoch auch Berücksichtigung im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung finden. Bevor Investitionen in neue Energiequellen, neue Heizsysteme in den Häusern und neue Infrastrukturen getätigt werden, muss eine Kommune die Option prüfen können, vorhandene Heizkessel über vorhandene Gasverteilnetze mit klimaneutralen Gasen zu versorgen, und zwar als mit Blick auf das Ziel der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung gleichwertige Alternative zu erneuerbaren Wärmenetzen.

### ***b) Fokus auf lokale Erneuerbaren-Potenziale***

Grundsätzlich halten wir den Ansatz, lokale erneuerbare Potenziale und Abwärme zu nutzen über ein Wärmenetz zu verteilen ebenfalls für eine sinnvolle und erstrebenswerte Lösung, die das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden unterstützt. Wir sehen die lokale Wärmenutzung jedoch nur als einen Baustein, der die vollständige Dekarbonisierung in Folge von Verfügbarkeiten und damit technisch/wirtschaftlichen Grenzen allein nicht sicherstellen kann.

Nur in sehr seltenen Fällen wird ausreichend anthropogene Abwärme und/oder lokale Umweltwärme (Flüsse, Seen, Geothermiequellen, etc.) bereitstehen, um die nötige (energetische) Arbeit, aber insbesondere in der Heizperiode auch die nötige (energetische) Leistung abdecken zu können. Gerade größere Städte werden immer Primärenergie importieren müssen. Die notwendige Absicherung volatiler Wärmequellen mit Blick auf die Versorgungssicherheit verursacht zudem nicht unerhebliche Zusatzkosten für die Ersatz- bzw. stützenden Anlagen sowie die benötigten zusätzlichen Energieträger.

### ***c) Kommunikation und Akzeptanz der Wärmewende***

Gesetzgeberische Vorgaben wie die Kommunale Wärmeplanung und das GEG nehmen Einfluss auf die vorhandenen und sich entwickelnden Technologie-Optionen und die Entscheidungen der Eigentümer beim Heizungstausch. Die jeweiligen Verpflichtungen müssen daher sorgfältig aufeinander abgestimmt sein, um Verständnis und Akzeptanz bei den Betroffenen zu fördern.

19. Mai 2023

Die Bürgerinnen und Bürger müssen verstehen können, dass bspw. eine lokale Satzung z.B. die Nutzung von Fernwärme vorschreibt und er eine Erfüllungsoption gem. GEG (z.B. Wärmepumpe) nicht nutzen kann. Das hat einen wirtschaftlichen und praktischen Hintergrund, denn nahezu alle Netzarten werden von der Transformation durch partiellen Aus-/Um-/Rückbau unterschiedlich betroffen sein, damit entfalten diese eine gesamtökonomische Wirkung.

Die zentrale Botschaft, die alle nachvollziehen können sollten, ist, dass nicht mehr in jeder Straße, in jedem Gebiet, in jedem Ort der gewohnte Netzkanon aus allen Netzsparten (im Wärmesektor bedient durch Fernwärme, Strom für die Wärmepumpe und Gas/Wasserstoff für den Kessel) vorhanden sein wird. Weder für die Kunden noch die Netzbetreiber und damit insgesamt für unsere Volkswirtschaft wird das zukünftig noch wirtschaftlich darstellbar sein. Dazu kommen die kaum vermittelbaren Zeitachsen der notwendigen technischen Transformation der jeweiligen Netze.

Konkret im vorliegenden Verordnungsentwurf wird diesbezüglich die Sicht der Kunden/Eigentümerinnen bei der Entscheidung für eine Wärmetechnologie nur unzureichend thematisiert. Den Fernwärmenetzen wird gemäß GEG unter bestimmten Voraussetzungen die schrittweise Klimaneutralität unterstellt. Die dabei entstehenden Kosten für Kommune und Kunden sind allerdings bisher nicht Teil der Betrachtung. Für die Kunden wird dies in der Entscheidung über ihre Wärmeversorgung aber eine wichtige Rolle spielen. Wir empfehlen daher, die Kosten für die Nutzung von lokalen Erneuerbaren-Potentialen (inkl. ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit) und deren Absicherung mit Blick auf die Versorgungssicherheit stärker in der Verordnung zu betonen und diese zu bewerten. Förderprogramme wie das BEW sollen den Aufwand „verträglich“ machen. Der Nachweis, dass sie das erreichen, muss jedoch noch erbracht werden.

#### ***d) Zusammenschluss von Kommunen***

Die Überlegungen des Bundes sehen die Möglichkeit vor, dass sich Kommunen zusammenschließen können für eine überkommunale Wärmeplanung. Der vorliegende Verordnungsentwurf trifft dazu keine Aussage. Wir halten die Kommune grundsätzlich für den geeigneten Adressaten. In weniger dichtbesiedelten Regionen sollte eine gemeinsame Wärmeplanung allerdings auch auf Landkreisebene erfolgen können. Damit wären auch kleinere Kommunen in einen Planungsprozess eingebunden. Außerdem kann es insbesondere im ländlichen Raum

19. Mai 2023

sinnvoll sein, auch Lieferanten von Energie wie zum Beispiel Biogasanlagen in eine großräumige Wärmeplanung zu integrieren.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um die explizite Ergänzung dieser Möglichkeit in der Verordnung, um damit einen Anreiz zur Wärmeplanung auch für kleinere Kommunen zu setzen.

### **3. Zu § 1 – Begriffsbestimmungen**

#### **a) Zu Ziffer 1 – „Dekarbonisierungsplan“**

Das Ziel bis 2030 mindestens 30 Prozent Erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme im Wärmenetz zu haben, kann nur ein indikatives Ziel sein, um gegebenenfalls die Umsetzungsgeschwindigkeit zu prüfen. Es wird der gesamte Zeitraum bis 2045 notwendig sein, um den Anteil der erneuerbaren Wärme zu steigern.

Darüber hinaus halten wir den Ansatz des Bundes, auch ein indikatives Zwischenziel für das Jahr 2035 vorzusehen, für sinnvoll. Der Zeitraum zwischen 2030 und 2045 ohne weiteren Fixpunkt zu Überprüfung der Umsetzungsgeschwindigkeit ist aus unserer Sicht zu lang. Wir schlagen daher vor, ein weiteres indikatives Zwischenziel für das Jahr 2035 aufzunehmen.

#### **b) Zu Ziffer 2 – „Energieversorgungsunternehmen“**

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum Kundenanlagen nicht in die kommunale Wärmeplanung mit einbezogen werden. Oftmals werden ganze Quartiere über eine Kundenanlage versorgt, insbesondere in stark verdichteten Wohngebieten mit einer hohen Anzahl von Wohnungen. So entstehen große weiße Flecken in den Wärmeplänen.

#### **c) Zu Ziffer 5b – „öffentliche Hand“**

Nach der vorgesehenen Formulierung würden auch Stadtwerke und kommunale Energieversorgungsunternehmen unter die Definition „öffentliche Hand“ fallen. Das würde bedeuten, dass diese Unternehmen sowohl die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Verpflichtungen für Energieversorgungsunternehmen als auch die Verpflichtungen für die öffentliche Hand erfüllen müssen. Wir bitten daher um Anpassung dieser Begriffsbestimmung und eine klare

19. Mai 2023

Abgrenzung der kommunalen Energieversorgungsunternehmen von der öffentlichen Hand im Rahmen dieser Verordnung.

#### **d) Zu Ziffer 6 – „Transformationsplan“**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Verordnungsentwurf Bezug nimmt auf die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

### **4. Zu § 2 – Allgemeines zur kommunalen Wärmeplanung**

#### **a) Zu Absatz 1, Nummer 2**

Es ist richtig und sinnvoll, dass die energetische Sanierungsquote bei der kommunalen Wärmeplanung mitgedacht wird. Dabei sollten den Gebäudeeigentümern in Zusammenarbeit mit den staatlichen und privaten Energieberatern auch gleichzeitig die Vorteile des individuellen Sanierungsfahrplans deutlich gemacht werden. Die energetische Ertüchtigung der Gebäude ist ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept der kommunalen Wärmeplanung.

#### **b) Zu Absatz 2**

Bei der Abschätzung der Kosten zwischen netzgebundenen und dezentralen Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung müssen auch die mittelbaren Kosten eines möglichen Netzzrückbaues betrachtet werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Umstellung von zentral auf dezentral nicht zu Lasten der Netzbetreiber und Versorger geht, wenn diese noch laufende Konzessions- bzw. Lieferverträge haben.

### **5. Zu § 3 – Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

#### **a) Zu Absatz 1, Satz 1**

Das Hessische Energiegesetz verpflichtet Kommunen ab 20.000 Einwohner zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung des Hessischen Energiegesetzes haben wir darauf hingewiesen, dass damit für lediglich



19. Mai 2023

etwa 54% der hessischen Bevölkerung eine kommunale Wärmeplanung verpflichtend vorgehen ist.

Die Eckpunkte der Bundesregierung gehen einen Schritt weiter als Hessen und sehen eine untere Grenze von 10.000 Einwohnern vor. Wir sprechen uns allerdings dafür aus, dass für 100% der Bevölkerung und der Unternehmen in Hessen (und in Deutschland) eine kommunale Wärmeplanung erstellt wird.

### **b) Zu Absatz 1, Satz 4**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Öffentlichkeit in „geeigneter“ Weise zu beteiligen, wird dabei aber wenig konkret. Der Bund plant, dass alle betroffenen Akteure bei dem Planerstellungsprozess beteiligt werden sollen. Dazu zählen zum Beispiel auch Wohnungsunternehmen und Gebäudeeigentümer. Diesen Ansatz unterstützen wir ausdrücklich.

Kommunale Wärmeplanung und individuelle Investitionsentscheidungen der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, der Infrastrukturbetreiber (Strom, Gase, Fernwärme), der Energielieferanten und Energiedienstleister müssen aufeinander abgestimmt sein. Sie tragen die Hauptlast der Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung. Nur mit ihren Investitionen, die die Kosten zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung um ein Vielfaches übersteigen, kann eine Wärmeplanung erfolgreich umgesetzt werden. Diese Gruppen sind zwingend in jeder Phase der kommunalen Wärmeplanung einzubeziehen.

Wir bitten daher um entsprechende Konkretisierung der zu beteiligenden Akteure.

### **c) Zu Absatz 2**

Für den Bund soll die Verabschiedung des Wärmeplans ein Rechtsakt mit rechtlicher Außenwirkung sein. Der vorliegende Verordnungsentwurf in Hessen sieht das nicht vor. Stattdessen wird in der Begründung zu § 3 Abs. 2 klargestellt, dass es keine Verpflichtung zur Umsetzung des Wärmeplans gibt. Wir halten die Verbindlichkeit des fertigen Wärmeplans für die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Instrumente der Bauleitplanung hierauf rechtssicher Bezug nehmen können und so mit der Aufstellung einer Wärmeplanung Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen wird.

### **d) Zu Absatz 3**

Es muss sichergestellt sein, dass die Daten in der vorgesehenen Datenbank ausschließlich in aggregierter Form dargestellt werden, damit keine Rückschlüsse auf bestimmte Netze und damit Akteure möglich sind. Grundsätzlich darf die Datensammlung und -verarbeitung nur mit einer datenschutzkonformen und wettbewerbsneutralen Anonymisierung erfolgen – siehe dazu ausführlicher unsere Hinweise weiter unten zu § 7.

### **e) Zu Absatz 4**

Neben der Regelung wie die Gemeinden finanziell unterstützt werden, muss es auch eine Regelung geben, wie die Betreiber von Wärmenetzen und andere relevante Infrastrukturbetreiber für den Aufwand der Datenübermittlung und -sammlung entschädigt werden. Die Bereitstellung der Daten ist keinesfalls ein trivialer Vorgang und kosten- und zeitintensiv. Beispielsweise kann es vorkommen, dass bestimmte Daten dem Netzbetreiber nicht in geeigneter Form vorliegen und die Aufbereitung zusätzliche Personentage benötigt. Insbesondere Daten, die nicht in der üblichen Geschäftspraxis anfallen, müssen in einem zusätzlichen Prozess erhoben und plausibilisiert werden.

Wir bitten daher um Aufnahme einer Entschädigungsregelung für den bei den Energieversorgungsunternehmen entstehenden zusätzlichen Aufwand.

## **6. Zu § 6 – Aufstellung von Dekarbonisierungsplänen**

### **a) Zu Absatz 2**

Wir begrüßen diese Regelung zur Zusammenarbeit der Akteure auf Basis gemeinsamer Standards ausdrücklich.

### **b) Zu Absatz 4**

Die Anerkennung von Transformationsplänen auf Basis der Anforderungen der BEW als Dekarbonisierungspläne ist wichtig und richtig. Jedoch wird in der Begründung zu § 6 Absatz 4 auf Mindestinhalte in der Anlage zum Verordnungsentwurf verwiesen, die zum Teil über den

19. Mai 2023

Anforderungen der BEW liegen. Hier muss deutlich herausgestellt werden für welche Pläne diese Mindestinhalte gelten sollen. Für den Transformationsplan gemäß BEW sollten nur die Inhalte gemäß BEW gelten, da zahlreiche Wärmenetzbetreiber ihren Transformationsplan bereits entsprechend aufgestellt haben.

Weiterhin werden in der Anlage zu den Mindestinhalten Informationen gefordert, die nur schwerlich bereitzustellen sind. Beispielsweise soll angegeben werden, ob das beheizte Gebäude ein Wohn- oder Nichtwohngebäude ist (Ziffer 2., lit. a), lit. aa), 1. Spiegelstrich). In vielen Fällen ist eine solche Unterscheidung gar nicht möglich, weil eine Mischnutzung vorliegt. Hier muss klargestellt werden, ob diese Häuser unter den Begriff „sonstige, insbesondere öffentliche Liegenschaften“ fallen.

## **7. Zu § 7 – Datenübermittlung für kommunale Pläne**

Bei der Datenübermittlung und -erhebung orientiert sich der vorliegende Verordnungsentwurf an den Vorgaben für die kommunale Wärmepflege des Klimaschutzgesetzes in Baden-Württemberg. Auch der Bund möchte sich bei seinem Gesetz an der Lösung aus Baden-Württemberg orientieren. Wir sehen die vorgesehenen Vorgaben für die Datenbereitstellung grundsätzlich kritisch und bitten um Berücksichtigung und Umsetzung der folgenden Anforderungen:

- Eine datenschutzkonforme und wettbewerbsneutrale Anonymisierung bei der Datensammlung und -verarbeitung ist sicherzustellen.
- Eine Datenweitergabe kann nur unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen.
- Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Energieversorgungsnetze zu den kritischen Infrastrukturen gehören, eine Datenerhebung und -verarbeitung also besonders strenge Kriterien erfüllen muss. Es ist vorgesehen, dass Daten aus dem Bereich kritischer Infrastrukturen von den Netzbetreibern bereitgestellt werden. Bei Betriebsmitteln und Leitungen handelt es sich um sensible und sicherheitsrelevante Daten, die nicht veröffentlicht werden sollten.
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten muss so klein wie möglich gehalten werden.
- Die Anforderungen an die Datenbereitstellung müssen auch die Vorgaben des Unbundling in der Energiewirtschaft berücksichtigen.

19. Mai 2023

- Soweit erhobene Daten, unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben, ganz oder teilweise veröffentlicht werden, müssen alle Marktteilnehmer den gleichen Zugang erhalten.
- Zudem ist ein Hauptverantwortlicher für den Schutz der Daten vorzusehen.

Auch bei mehreren hundert bis deutlich über 1.000 kommunalen Wärmeplanungen, die langfristig aufgestellt werden können und sollen, muss ein ausreichender Schutz sensibler, personenbezogener oder wettbewerbsrelevanter Daten über die bestehenden Schutzmaßnahmen hinaus sichergestellt werden.

### **a) Zu Absatz 1**

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ist zu beachten, dass Energieunternehmen nicht zuletzt durch die DSGVO, gegenüber ihren Kunden zu besonders sorgfältigem Umgang mit den personen- oder unternehmensbezogenen Daten verpflichtet sind. Eine gesetzliche Verpflichtung, diesen Schutzstandard gegenüber den Kunden zu brechen, darf es nicht geben.

Die in diesem Absatz formulierte Generalbevollmächtigung verpflichtet Energieunternehmen zur Beschaffung und Herausgabe von Daten, die einerseits strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, andererseits den Unternehmen zum Teil nicht vorliegen. Nur solche Daten können zum Beispiel von Infrastrukturbetreibern (Strom-, Gas- und Wärmenetzbetreibern) erhoben werden, die ihnen aufgrund ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorliegen.

### **b) Zu Absatz 2**

Grundsätzlich halten wir es für fragwürdig, warum im vorliegenden Verordnungsentwurf die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nicht an der Datensammlung und -übermittlung beteiligt werden. Zum Beispiel kann ein Energieversorgungsunternehmen, wie in Absatz 2 gefordert, oft keine Auskunft geben, ob der anfallende Stromverbrauch durch eine Wärmepumpe oder Direktheizung verursacht wird. Lediglich bei den Endkunden, die speziellen Tarife (Wärmepumpentarife o.ä.) abgeschlossen haben, könnten Aussagen darüber getroffen werden, ob der Strom zu Heizzwecken genutzt wird. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können diese zentrale Eingangsgröße für die Wärmeplanung dagegen in jedem Fall beisteuern.

19. Mai 2023

## **8. Ihre Ansprechpartner**

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15